

Spirituosenbezeichnungsverordnung

Im Lebensmittelrecht 7700 VO (EG) 110/2008 Anhang II. SpirituosenbezeichnungsVO steht:

15. **Wodka**

- a) Wodka eine Spirituose aus Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, der durch Gärung mit Hefe gewonnen wird aus
 - i) Kartoffeln und/oder Getreide oder
 - ii) anderen landwirtschaftlichen Rohstoffen undso destilliert und/oder rektifiziert wird, dass die sensorischen Eigenschaften der verwendeten Ausgangsstoffe und die bei der Gärung entstandene Nebenerzeugnisse selektiv abgewächst werden.
Danach kann eine erneute Destillation und/oder eine Behandlung mit geeigneten Hilfsstoffen einschließlich der Behandlung mit Aktivkohle vorgenommen werden, um ihr die besonderen sensorischen Eigenschaften zu verleihen;
die Höchstwerte an Nebenbestandteilen für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs entsprechen denen des Anhangs I, wobei der Methanolgehalt höchstens 10 g/hl r. A. betragen darf.
- b) Der Mindestalkoholgehalt von Wodka beträgt 37,5 % vol.
- c) Zur Aromatisierung dürfen nur natürliche, in dem Destillat aus den vergorenen Ausgangsstoffen vorhandene Aromastoffe verwendet werden. Außerdem können dem Erzeugnis besondere, vom vorherrschenden Geschmack abweichende sensorische Eigenschaften verliehen werden.
- d) Die Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Wodka, der nicht ausschließlich aus den in Buchstabe a Ziffer i genannten Ausgangsstoffen hergestellt wurde, ist zu kennzeichnen mit der Angabe „hergestellt aus ...“, die durch die Bezeichnung(en) des/der zur Herstellung des Ethylalkohols landwirtschaftlichen Ursprungs verwendeten Ausgangsstoffs/Ausgangsstoffe ergänzt wird. Die Etikettierung erfolgt gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2000/13/EG¹⁾.

16. **–brand (unter Voranstellung des Namens der verwendeten Frucht), der durch Mazeration und Destillation gewonnen wird**

- a) –brand (unter Voranstellung des Namens der verwendeten Frucht), der durch Mazeration und Destillation gewonnen wird, ist eine Spirituose, die
 - i) durch Mazeration von in Ziffer ii genannten Früchten oder Beeren, die teilweise vergoren oder nichtvergoren sind, wobei höchstens 20 Liter Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs oder Brand und/oder Destillat aus derselben Frucht je 100kg vergorener Früchte oder Beeren zugesetzt werden dürfen, und anschließende Destillation zu weniger als 86% vol gewonnen wird,
 - ii) aus folgenden Früchten oder Beeren gewonnen wird:
 - o Brombeeren (*Rubus fruticosus* auct. Aggr.),
 - o Erdbeeren (*Fragaria* spp.),
 - o Heidelbeeren (*Vaccinium myrtillus* L.),
 - o Himbeeren (*Rubus idaeus* L.),
 - o Rote Johannisbeeren (*Ribes rubrum* L.),

- o Schlehen (*Prunus spiosa* L.),
 - o Vogelbeeren (*Sorbus aucuparia* L.),
 - o Eberesche (*Sorbus domestica* L.),
 - o Stechpalme (*Ilex cassine* L.),
 - o Elsbeeren (*Sorbus torminalis*(L.) Crantz)
 - o Holunder (*Sambucus nigra* L.),
 - o Hagebutten (*Rosa canina* L.),
 - o Schwarze Johannisbeeren (*Ribes nigrum* L.),
 - o Bananen (*Musa* spp.),
 - o Passionsfrucht (*Passiflora edulis* Sims),
 - o Cythera- Pflaumen (*Spondias dulcis* Sol. Ex Parkinson),
 - o Mombinpflaumen (*Spondias mombin* L.).
- b) Der Mindestalkoholgehalt von –brand (unter Voranstellung der Bezeichnung der verwendeten Frucht) der durch Mazeration und Destillation gewonnen wird, darf nicht aromatisiert werden.
- c) Bei der Etikettierung und Aufmachung von –brand (Voranstellung der Bezeichnung der verwendeten Frucht) der durch Mazeration und Destillation gewonnen wird, muss der Hinweis „durch Mazeration und Destillation gewonnen“ in der Bezeichnung, auf der Aufmachung oder auf dem Etikett und in derselben Schriftart, Größe und Farbe und im selben Sichtfeld wie der Hinweis „–brand (Voranstellung der Bezeichnung der verwendeten Frucht)“ erscheinen; er ist bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

17. Geist (mit der Bezeichnung der verwendeten Frucht oder des verwendeten Ausgangsstoffs)

- a) Geist (mit der Bezeichnung der verwendeten Frucht oder des verwendeten Ausgangsstoffs) ist eine Spirituose, die durch Mazeration von in Kategorie 16 Buchstabe a Ziffer ii aufgeführten unvergorenen Früchten und Beeren oder von Gemüse, Nüssen oder anderen pflanzlichen Stoffen wie Kräutern oder Rosenblättern in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und anschließende Destillation zu weniger als 86% vol gewonnen wird.
- b) Der Mindestalkoholgehalt von Geist (mit der Bezeichnung der verwendeten Frucht oder des verwendeten Ausgangsstoffs) beträgt 37,5% vol.
- c) Geist (mit der Bezeichnung der verwendeten Frucht oder des verwendeten Ausgangsstoffs) darf nicht aromatisiert werden.

18. Enzian

- a) Enzian ist eine Spirituose, die aus Destillat von vergorenen Enzianwurzeln mit oder ohne Zusatz von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs gewonnen wird
- b) Der Mindestalkoholgehalt von Enzian beträgt 37,5%vol.
- c) Enzian darf nicht aromatisiert werden.

19. Spirituose mit Wachholder

- a) Spirituosen mit Wachholder sind Spirituosen, die durch Aromatisieren von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und/oder Getreidespirituosen und/oder Getreidedestillat mit Wachholderbeeren (*Juniperus communis* L. und/oder *Juniperus oxicedrus* L.) gewonnen werden.
- b) Der Mindestalkoholgehalt von Spirituosen mit Wachholder beträgt 30%vol.
- c) Zur Aromatisierung dieser Spirituose können weitere natürliche und/oder naturidentische Aromastoffe gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und ii der Richtlinie 88/388/EWG und /oder Aromaextrakte gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Richtlinie und/oder Duftstoffpflanzen

oder Teile davon zugesetzt werden, wobei jedoch die sensorischen Eigenschaften von Wachholderbeeren – wenn auch zuweilen in abgeschwächter Form – wahrscheinlich bleiben müssen.

d) Spirituosen mit Wachholder dürfen die Verkehrsbezeichnungen *Wachholder* oder *Genebra* führen.